

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Roswitha Wisniewski, Alfons Müller (Wesseling), Dr. Ursula Lehr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Gisela Babel, Dieter-Julius Cronenberg (Arnsberg), Ulrich Heinrich und der Fraktion der F.D.P.
— Drucksache 12/8040 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG)

A. Problem

Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu dem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, ist nach § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI nur dann wirksam, wenn sie innerhalb der letzten drei Jahre geschlossen oder vom Arbeitnehmer bestätigt worden ist. Diese Regelung hat zur Folge, daß der Arbeitnehmer bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses neben dem vollen Arbeitsentgelt die volle Altersrente oder eine vergleichbare Leistung beziehen und sich das Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber honorieren lassen kann. Da die Vorschrift nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts darüber hinaus tarifvertragliche Altersgrenzenvereinbarungen ausschließt, ist im gesamten Bereich der öffentlichen Verwaltung und in einem großen Teil der Privatwirtschaft, in denen in Tarifverträgen Altersgrenzen vereinbart worden sind, eine wesentliche Grundlage für die Personal- und Nachwuchsplanung entfallen. Angesichts der schwierigen Arbeitsmarktsituation und der Arbeitslosigkeit ist es nicht vertretbar, daß Arbeitsplätze durch ältere, durch den Bezug der vollen Altersrente wirtschaftlich abgesicherte Arbeitnehmer blockiert werden.

B. Lösung

- a) Änderung des § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI dahin gehend, daß eine Vereinbarung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt, in dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters beantragen kann, dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen gilt, es sei denn, die Vereinbarung ist innerhalb der letzten drei Jahre vor dem 65. Lebensjahr abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden.

Mehrheit im Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei einer Gegenstimme der Gruppe der PDS/Linke Liste

- b) Annahme des während der Beratungen im Ausschuß von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten und aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Entschließungsantrags.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Durch den Wegfall von Abfindungszahlungen und von Kosten für Kündigungsschutzverfahren sowie durch die Verminderung von Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich nicht bezifferbare Einsparungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/8040 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

„1. in dem 1997 zu erstellenden Rentenversicherungsbericht auch dazu Stellung zu nehmen, wie sich die Neuregelung des § 41 Abs. 4 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auswirkt,

2. gegebenenfalls Vorschläge für eine Gesetzesänderung vorzulegen, die unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktsituation sowie der mit dem Rentenreformgesetz 1992 verbundenen weiteren Flexibilisierung der Altersgrenzen den Bedürfnissen der Betriebe nach einer ausgewogenen Altersstruktur sowie Personal- und Nachwuchsplanung und den Interessen der Arbeitnehmer an der Selbstbestimmung ihrer Lebensarbeitszeit Rechnung trägt.“

Bonn, den 28. Juni 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn

Vorsitzender

Ulrike Mascher

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG)

— Drucksache 12/8040 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1994 (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 238 eingefügt:

„§ 238 a Arbeitsrechtliche Übergangsregelung zu § 41“.

2. § 41 Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. Nach § 238 wird eingefügt:

„§ 238 a

Arbeitsrechtliche Übergangsregelung zu § 41

Bis zum 1. Januar 1998 gilt eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters beantragen kann, dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen, es sei denn, daß die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt geschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.“

Artikel 2

Übergangsregelung

Ist das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers wegen § 41 Abs. 4 Satz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch in der bis zum . . . (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Novelle) geltenden Fassung über das 65. Lebensjahr hinaus fortgesetzt worden, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt, es sei denn, Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren etwas anderes.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 41 Abs. 4 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1994 (BGBl. I S. . .), geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgeschlossen, es sei denn, daß die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer bestätigt worden ist.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Inkrafttreten

unverändert

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ulrike Mascher

A. Allgemeines

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung vom 23. Juni 1994 den von Abgeordneten und den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI ÄndG) — Drucksache 12/8040 — federführend dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und zur Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

In seiner 126. Sitzung vom 28. Juni 1994 hat der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung den Gesetzentwurf beraten und abgeschlossen. Aufgrund eines interfraktionellen Änderungsantrags, dem der Ausschuß einvernehmlich bei Enthaltung der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt hat, wurde der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen — wie aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlich — teilweise geändert.

In der Schlußabstimmung hat der Ausschuß den geänderten Entwurf mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimme des Mitglieds der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Einhellige Zustimmung fand der von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. in die Beratung eingebrachte und aus der Beschlußempfehlung ersichtliche Lntschließungsantrag.

II.

Ziel der Neuregelung ist, daß das Arbeitsverhältnis bei Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren — auch unter Berücksichtigung der Fiktion — grundsätzlich enden kann, sofern eine entsprechende tarifvertragliche Regelung besteht oder eine sonstige Vereinbarung getroffen ist. Eine vorherige Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dann zulässig, wenn die einzelvertragliche Vereinbarung erst innerhalb der letzten drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen oder vom Arbeitnehmer bestätigt worden ist.

Für Arbeitsverhältnisse, die nach der bisherigen Regelung über das 65. Lebensjahr hinaus fortgesetzt worden sind, gilt hinsichtlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Übergangsregelung.

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung des Gesetzentwurfs hat weiterhin zur Folge, daß die Regelung unbefristet gilt.

III.

Die Mitglieder der Koalitionsfraktionen betonten, mit der geltenden Regelung in § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI sei beabsichtigt gewesen, die mit dem Rentenreformgesetz 1992 verbundene weitere Flexibilisierung der Altersgrenzen arbeitsrechtlich zu flankieren. Dem einzelnen Arbeitnehmer sollte es erleichtert werden, auch über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinaus zu arbeiten. Inzwischen zeichne sich aber eine aus sozialpolitischen Gründen unerwünschte Entwicklung ab. Aufgrund der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Oktober 1993, daß eine tarifliche Altersgrenze von 65 Lebensjahren, bei deren Erreichen das Arbeitsverhältnis automatisch endet, gegen das geltende Recht (§ 41 Abs. 4 Satz 3 a. a. O.) verstößt und damit unwirksam ist, gingen ältere Arbeitnehmer dazu über, ihr freiwilliges Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit dem 65. Lebensjahr von der Zahlung einer Abfindung abhängig zu machen. Dadurch werde der eigentliche Sinn der Regelung, die Lebensarbeitszeit zu verlängern, unterlaufen. Angesichts der Lage auf dem Arbeitsmarkt sei niemandem vermittelbar, daß eine Weiterbeschäftigung mit vollem Arbeitsentgelt rechtlich durchgesetzt werden könne, wenn zugleich die volle Altersrente in Anspruch genommen werde. Daher sei es dringend geboten, § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI so zu ändern, daß der bis 1992 geltende Rechtszustand wiederhergestellt werde.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Auffassung, es sei vom Grundsatz her richtig und notwendig, eine Flexibilisierung der Altersgrenzen für die Zukunft wieder ins Auge zu fassen. Aus diesem Grund sei es für die SPD von Bedeutung, wenigstens als minimalen arbeitsrechtlichen Schutz die Altersgrenze von 65 Jahren unbefristet zu erhalten, damit nicht einzelvertragliche Regelungen unterhalb der Altersgrenze von 65 Jahren abgeschlossen werden. Dieses sei insbesondere relevant für Frauen, die aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und später wieder in den Beruf zurückgekehrt seien; sie könnten ein besonderes Interesse an einer Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus haben, um z. B. Rentenansprüche realisieren zu können. Die dementsprechende Änderung des Gesetzentwurfs gehe auf eine Initiative der SPD zurück. 1997 müsse die Frage der Flexibilisierung der Altersgrenzen erneut geprüft werden.

B. Besonderer Teil

I.

Soweit der Ausschuß die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 12/8040 Bezug genommen.

II.

Die vom Ausschuß vorgenommenen Veränderungen
werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Die Änderung des § 41 Abs. 4 Satz 3 SGB VI soll
unbefristet gelten.

Bonn, den 28. Juni 1994

Ulrike Mascher
Berichterstatterin

